

Gemeinde Muldestausee

- Satzung -

Begründung zur Aufhebung

Teil II - Aufgaben, Ziele und Bewertungen der Umwelt

- Umweltbericht –

Aufhebung
des Bebauungsplanes Nr. 1 „Wohngebiet 1“
in Krina

Planungshoheit: Gemeinde Muldestausee
OT Pouch
Neuwerk 3
06774 Muldestausee

Entwurfsverfasser: Gloria Sparfeld
Stadtplaner und Ingenieure
H. Höfner
Halberstädter Straße 12
06112 Halle/Saale

Planungsstand: Februar 2022

INHALTVERZEICHNIS**SEITE****Teil II - Aufgaben, Ziele und Bewertungen der Umwelt**

1.	Einleitung	3
1.1	Aufgabe des Umweltberichtes	3
1.2	Anlass und Ziel der Aufhebung	3
1.3	Vorgehensweise zur Aufhebung	4
1.4	Untersuchungsraum.....	4
1.5	Angaben zum Bestand.....	4
1.6	Umweltziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Bedeutung für den Bebauungsplan.....	5
1.7	Art und Menge sowie Vermeidung von Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen	6
1.8	Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung.....	6
1.9	Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt durch Unfälle und Katastrophen	7
1.10	Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme bzgl. Gebieten mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen.....	7
1.11	Auswirkungen der Planung auf das Klima (Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels	7
1.12	Eingesetzte Techniken und Stoffe.....	7
1.13	Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie	7
1.14	Sparsamer Umgang mit Grund und Boden (Fläche, Flächenverbrauch)	7
2.	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen.....	8
2.1	Angaben und Hinweise aus der Beteiligung nach § 4 BauGB.....	8
2.2	Schutzgut Mensch	8
2.3	Schutzgut Tiere und Pflanzen	8
2.4	Schutzgut Boden	8
2.5	Schutzgut Fläche.....	9
2.6	Schutzgut Wasser	9
2.7	Schutzgut Luft und Klima	9
2.8	Schutzgut Landschaft	10
2.9	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	10
2.10	Prognose bei Nichtdurchführung der Aufhebung.....	10
3	Zusätzliche Angaben	11
3.1	Ausgleich des Eingriffs in Natur und Landschaft	11
3.2	Artenschutzrechtliche Vorschriften.....	11
3.3	Zusammenfassung	11

1. Einleitung

1.1 Aufgabe des Umweltberichtes

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen ist gemäß § 2 Absatz 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Bei der Erstellung des Umweltberichts ist die Anlage zum BauGB zu verwenden. Die Umweltprüfung ist damit integraler Bestandteil des Verfahrens zur Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen.

Die durchzuführende Umweltprüfung ermittelt und analysiert die voraussichtlichen erheblichen Umwelteinwirkungen, die mit der Planung verbunden sind und bewertet Auswirkungen und Konsequenzen.

Der Inhalt und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes wird mit Voranschreiten der Verfahrensstufen der Fortschreibung des Bauleitplanes fortgeschrieben, entsprechend den im Rahmen des Planverfahrens eingehenden Hinweisen und Stellungnahmen der beteiligten Behörden, Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit. Der Umweltbericht ist entsprechend der Anlage zu §§ 2 (4), 2a BauGB aufzubereiten.

1.2 Anlass und Ziel der Aufhebung

Am 27.10.1995 wurde der Bebauungsplan Nr. 1 „Wohngebiet 1“ mit örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung der Gemeinde Krina durch das damalige Regierungspräsidium Dessau genehmigt. Der Bebauungsplan ist am 02.07.1998 in Kraft getreten.

Nach Entfaltung der Rechtskraft des Bebauungsplanes Nr. 1 fand dennoch keine Ansiedlung von Eigenheimbauern oder die Errichtung eines Dienstleistungszentrums oder eine Erschließung des Plangebietes statt. Im Zusammenhang mit der derzeitigen Erarbeitung des Flächennutzungsplanes für die Gemeinde Muldestausee wurde festgestellt, dass dieser planerische Umstand zu bereinigen ist. In Folge dessen ist angeregt worden, dass der Bebauungsplan Nr. 1 „Wohngebiet 1“ im Ortsteil Krina aufgehoben werden soll. Folgende Gründe wurden gemeinsam mit dem Ortschaftsrat Krina eruiert:

- Hohe Erschließungskosten, u. a. durch die erforderliche Umverlegung der Elektroenergietrasse, welche die Grundstückspreise teurer machen.
- Hohe Erschließungskosten des Gebietes, da es sich hauptsächlich um private Flächen handelt. Wasserversorgung und Schmutzwasserentsorgung benötigen besondere technische Anforderungen mit besonderem baulichem Aufwand.
- Bemühungen der Verwaltung, Anliegergrundstücke an der Schwemsaler Straße zum Zweck der Vermarktung zu erwerben, wurden nicht unterstützt und nicht vollzogen.

- In Laufe der Zeit hat sich auf einem Nachbargrundstück ein holzverarbeitender Betrieb rentabel etabliert. Die vorhanden hohen Lärmbelastungen sind für die Entwicklung von Wohngrundstücken konfliktrichtig.

Die Aufhebung des Bebauungsplanes ist im Zusammenhang mit dem derzeitigen zu erstellenden Flächennutzungsplan der Gemeinde Muldestausee zu sehen. Mit der Aufhebung des gesamten Bebauungsplangebietes kann die Gemeinde die Wohnflächenbilanz zum Flächennutzungsplan entlasten und eine Verlagerung der bilanzierten Flächen in Gebiete vornehmen, welches bessere Voraussetzungen für eine realistischere und zeitnahe Umsetzung haben.

1.3 Vorgehensweise zur Aufhebung

Für den in öffentlicher Sitzung am 31.05.1994 als Satzung beschlossenen Bebauungsplan Nr. 1 „Wohngebiet 1“ liegt neben der Ausfertigung der Satzung eine Begründung vor.

Zur Aufhebung ist der Geltungsbereich der Aufhebung zeichnerisch darzustellen und in Form einer Begründung zu erläutern, warum die Aufhebung unerlässlich ist. Gemäß der gültigen Rechtsvorschrift ist nach § 2 a BauGB der Aufhebung des Bebauungsplanes ein Umweltbericht beizufügen.

1.4 Untersuchungsraum

Das Plangebiet des Bebauungsplanes liegt in der Gemarkung Krina und umfasst folgende Flurstücke der Flur 5: 1, 2, 3, 4, 5/1, 5/2, 6/1, 6/2, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, tlw. 21, tlw. 22, tlw. 23, tlw. 24, 25 und tlw. 89. Die vorliegende, geplante Aufhebung umfasst die gesamte Planfläche des rechtskräftigen Bebauungsplanes.

1.5 Angaben zum Bestand

Der Bebauungsplan Nr. 1 wurde aufgestellt um für die nach damaliger Auffassung Flächen für Wohnbebauungen in günstiger Lage östlich von Krina anzubieten.

Nördlich der Schwemsaler Straße befindet sich auf dem Plangebiet eine oberirdische 15 kV -Freileitung. Danach folgt landwirtschaftliche Nutzfläche. Des Weiteren befinden sich einige Erholungsgärten innerhalb des Plangebietes. Der nördliche Bereich des Plangebietes zeigt sich als eine ruderalisierte Gehölzfläche in einem gepflegten Zustand.

Begrenzt wird das Plangebiet durch die Schwemsaler Straße im Süden, die Fläche östlich der Straße zum Rauchhaus bis hin zum Forstbetrieb Sedlmayer und zum Teil Wohnbebauung und Waldflächen im Westen.

1.6 Umweltziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Bedeutung für den Bebauungsplan

Schutzgüter	Planungsrelevante Vorgaben
Mensch	<p>Im Vordergrund steht hier der Schutz des Menschen vor Immissionen wie z.B. Lärm. Zu berücksichtigen sind Vorgaben aus</p> <ul style="list-style-type: none"> • dem Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) • der TA Lärm (Techn. Anleitung zum Schutz gegen Lärm) • der TA Luft (Technische Anleitung zur Reinhaltung der TA-Luft) • und der DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau) • 16. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verkehrslärmschutzverordnung – 16.BImSchV) • 32. BImSchV (Geräte- u. Maschinenlärmschutzverordnung)
Tier und Pflanzen	<p>Zu berücksichtigen sind Regelungen aus</p> <ul style="list-style-type: none"> • dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) • dem Naturschutzgesetz (NatSchG LSA) <p>sowie den entsprechenden Paragraphen des BauGB.</p>
Boden	<p>Die Berücksichtigung dieses Schutzgutes ist vorgegeben</p> <ul style="list-style-type: none"> • im Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) • dem Bodenschutz-Ausführungsgesetz (BodSchAG) <p>und in den entsprechenden Paragraphen des BauGB.</p>
Wasser	<p>Hier sind zu berücksichtigen die Vorgaben aus</p> <ul style="list-style-type: none"> • dem Wassergesetz LSA (WG LSA) • dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
Luft und Klima	<p>Zur Erhaltung einer guten Luftqualität sind zu berücksichtigen die Vorgaben</p> <ul style="list-style-type: none"> • des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) • der TA Luft (Technische Anleitung zur Reinhaltung der TA-Luft) • Geruchsimmisions-Richtlinie (GIRL)
Landschaft	<p>Vorgegeben sind Regelungen aus</p> <ul style="list-style-type: none"> • dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
Kultur- und Sachgüter	<p>Bau- und Bodendenkmale sind unter Schutz gestellt durch</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ das Denkmalschutzgesetz LSA.

1.7 Art und Menge sowie Vermeidung von Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen

Im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB sind die Belange des Immissionsschutzes entsprechend zu würdigen. Nach den Vorgaben des § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auch sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden.

Schädliche Umwelteinwirkungen sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß und Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (§ 3 Abs. 1 BImSchG).

Diese entstehen während der Bauphase von Gebäuden in Form von Baulärm sowie dessen Fahrverkehrs. Diese Einflüsse sind jedoch als temporär einzustufen und bedürfen demnach keiner gesonderten Festsetzung in dem vorliegenden Bebauungsplan. Immissionen können nach Beendigung der Bauphase bei der vorliegenden Planung durch den leicht vermehrten Anwohnerverkehr hervorgerufen werden.

Da jedoch aus der vorliegenden Planung kein erhebliches immissionsschutzrechtliches Konfliktpotential resultiert, sieht der Bebauungsplan keine besonderen auf die Belange des Immissionsschutzes ausgerichteten Festsetzungen vor. Durch die Aufhebungsfläche ist von keiner Erhöhung der Menge des künstlichen Lichts bei Nacht sowie mit einer geringfügigen Erhöhung der Temperatur aufgrund von Flächenneuversiegelungen auszugehen.

1.8 Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung

Die im Bereich des Plangebietes anfallenden Abfälle müssen ordnungsgemäß entsorgt werden. Über die üblichen, zu erwartenden Abfälle hinausgehend sind lokal erhöhte Konzentrationen von Schadstoffen im Boden in dem Plangebiet auszuschließen.

Der Regenwasserabfluss im Plangebiet wird durch geeignete Maßnahmen minimiert (Festlegung der maximalen Versiegelung in den einzelnen Teilflächen). Für die Einleitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer (Grund- und Oberflächengewässer) ist nach § 8, 9 und 12 des Wasserhaushaltsgesetzes eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen.

Auch für die Ableitung von Niederschlagswasser von befestigten Flächen und der gezielten Versickerung (Sickerschacht, Versickerungsmulden, usw.) ist bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises die Erlaubnis einzuholen.

Im Planbereich wird aufgrund der geplanten Nutzungen mit geringen Versiegelungen und wenigen „festen“ baulichen Anlagen wenig Oberflächenwasser zur Ableitung anfallen. Das anfallende Oberflächenwasser verbleibt somit an Ort und Stelle.

1.9 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt durch Unfälle und Katastrophen

Derzeit sind bei Umsetzung der Aufhebung keine Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt oder Unfälle und Katastrophen abzu- sehen.

1.10 Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plan- gebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme bzgl. Gebieten mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen

Benachbarte Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz sind nicht bekannt. Eine Kumu- lierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete ist nach der- zeitigem Wissenstand nicht bekannt. Eine Anfälligkeit des geplanten Vorhabens ge- genüber den Folgen des Klimawandels ist derzeit nicht erkennbar.

1.11 Auswirkungen der Planung auf das Klima (Art und Ausmaß der Treib- hausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels

Das Plangebiet ist derzeit weitestgehend unbebaut. Es werden keine neue Flächen- versiegelungen vorbereitet. Es ist davon auszugehen, dass die Umsetzung der Pla- nung keine negativen Auswirkungen auf das Klima hat.

1.12 Eingesetzte Techniken und Stoffe

Mit der vorliegend geplanten Aufhebung werden keine Techniken und Stoffen einge- setzt.

1.13 Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Zu diesen Belangen trifft der Bebauungsplan keine gesonderten Festsetzungen.

1.14 Sparsamer Umgang mit Grund und Boden (Fläche, Flächenverbrauch)

Mit der geplanten Aufhebung wird keinerlei direkter Eingriff in Grund und Boden vor- bereitet.

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1 Angaben und Hinweise aus der Beteiligung nach § 4 BauGB

2.2 Schutzgut Mensch

Planungsrechtlich ist das Plangebiet als Bauland definiert. In der Örtlichkeit dagegen ist das Plangebiet abgesehen von den Gartenlauben weitgehend un bebaut und wird geprägt durch eine landwirtschaftliche Nutzfläche und Ruderalvegetation mit Gehölzbestand. Durch das Vorhaben der Aufhebung des Bauplanungsrechts findet keinerlei Eingriff für das Schutzgut Mensch statt. Die Fläche fällt im Zuge der Aufhebung in den Status des örtlichen Bestandes zurück.

Solange im Flächennutzungsplan die Ausweisung als Allgemeines Wohngebiet besteht, wäre grundsätzlich theoretisch eine bauliche Entwicklung mit einer Überbauung möglich. Diese würde einen rechtskräftigen Bebauungsplan voraussetzen.

→ Insgesamt sind daher für den Schutzgut Menschen mit der Aufhebung keine negativen Auswirkungen zu erwarten.

2.3 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Auf der Grundlage des Naturschutzgesetzes sind Tiere und Pflanzen als Bestandteile des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Ebenso sind ihre Lebensräume sowie sonstigen Lebensbedingungen zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und ggf. wiederherzustellen.

Die ausgewiesenen Baufelder im Plangebiet berühren keine Schutzgebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung oder Europäische Vogelschutzgebiete. Mit der geplanten Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1 wird kein zusätzlicher Eingriff in das Schutzgut Tiere und Pflanzen vorbereitet. Vielmehr bleiben die Flächen im Bestand erhalten.

→ Für die Pflanzenwelt und Lebensräume von Tieren ergeben sich mit der Aufhebung keine nachhaltigen Beeinträchtigungen.

2.4 Schutzgut Boden

Im Gesetz zum Schutz des Bodens (BBodSchG) sind die Ziele und Grundsätze des Bodenschutzes für die natürlichen Funktionen formuliert. Maßnahmen des Bodenschutzes bestehen zunächst im sparsamen Umgang mit dem nicht vermehrbaren Schutzgut Boden gemäß § 1a Abs. 2 BauGB. Mit der geplanten Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Wohngebiet 1“ wird kein zusätzlicher Eingriff in das Schutzgut Boden vorbereitet.

→ Durch die Aufhebung wird kein weiterer Anteil an bisher unversiegeltem Grund und Boden in Anspruch genommen.

2.5 Schutzgut Fläche

Das Schutzgut Fläche ist ein Aspekt des flächensparenden Bauens vor dem Hintergrund des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden betrachtet.

→ Mit der Aufhebung geht keine weitere Fläche in Form von Nutzungsumwandlung, Zerschneidung von zusammenhängenden Flächen und Versiegelung verloren.

2.6 Schutzgut Wasser

Die Bewirtschaftung des Wasserhaushaltes ist mit dem Ziel einer nachhaltigen Entwicklung i.S.v. § 1 (5) BauGB so zu entwickeln, dass auch nachfolgenden Generationen alle Optionen der Gewässernutzung offen stehen. Wasser ist Bestandteil des Naturhaushaltes und Lebensraum für Tiere und Pflanzen und gehört zu den Lebensgrundlagen des Menschen.

Mit der Planaufhebung bleiben die Oberflächenversiegelung und damit die Reduzierung der Oberflächenversickerung erstmal weiterhin bestehen.

→ Mit der geplanten Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Wohngebiet 1“ wird kein zusätzlicher Eingriff in das Schutzgut Wasser vorbereitet.

2.7 Schutzgut Luft und Klima

Das Schutzgut Luft ist die Besonderheit und Lebensgrundlage des Menschen. Durch Luftverunreinigungen werden neben der menschlichen Gesundheit aber auch die Schutzgüter wie Pflanzen, Tiere, Kultur- und Sachgüter beeinträchtigt. Auf Luftverunreinigungen wie Staub, Ruß, Rauch, Gase, Dämpfe und Geruchsstoffe sind wiederum Belastungen des Klimas zurück zu führen.

Hauptverursacher für Verunreinigungen der Luft sind vor allem Industrie und Gewerbe, Energie- und Wärmeversorgung, Hausbrand, Kraftfahrzeugverkehr und Landwirtschaft. Die Minimierung ist das Ziel des Schutzes der Luft.

Mit der geplanten Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Wohngebiet 1“ wird kein zusätzlicher Eingriff in das Schutzgut Luft und Klima vorbereitet.

→ Negative Auswirkungen auf Luft und Klima sind durch die Aufhebung des Bebauungsplanes nicht zu erwarten.

2.8 Schutzgut Landschaft

Bei der Betrachtung des Schutzgutes Landschaft stehen das Landschaftsbild und die optischen Eindrücke des Betrachters im Vordergrund.

Erhebliche raumbedeutsame Umweltauswirkungen auf das Landschaftsbild sind verbunden mit Beeinträchtigungen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit der Landschaft.

Mit der vorliegenden Aufhebungsabsicht erfolgen kein zusätzlicher Verlust wertvoller Landschaftsbestandteile, keine zusätzlichen Beeinträchtigungen von Sichtbeziehungen sowie keine nachteilige Prägung des Landschaftsbildes durch wesensfremde, bauliche Anlagen.

→ Negative Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft sind durch die Aufhebung des Bebauungsplanes nicht zu erwarten.

2.9 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Unter Kultur- und sonstigen Sachgütern sind Güter zu verstehen, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung als architektonisch oder kulturhistorisch wertvolle Bauten oder archäologische Schätze darstellen und deren Nutzbarkeit durch die Planung eingeschränkt werden könnte.

Im Geltungsbereich der Aufhebung des Bebauungsplanes sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine archäologischen Kulturdenkmale bekannt. Es sind auch keine Baudenkmale im Geltungsbereich vorhanden.

→ Eine Bewertung ist nicht erforderlich. Die planerischen Absichten zur Aufhebung des Bebauungsplanes haben keine Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter.

2.10 Prognose bei Nichtdurchführung der Aufhebung

Bei Nichtdurchführung der Aufhebung besteht weiterhin Baurecht nach Maßgabe des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 1. Es bleibt der Status Quo zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bebauungsplanes bestehen.

Die Realisierung des Bebauungsplanes würde zu einer erheblichen Flächenversiegelung und dem erheblichen Verlust der Flächeneigenschaften führen. Die ausgewiesenen Wohnbauflächen müssen in der Wohnflächenbilanz des Flächennutzungsplanes aufgenommen und begründet werden.

Die planerische Absicht der Aufhebung führt zu keiner negativen Entwicklung des Umweltzustandes als dem rechtskräftigen Bebauungsplan. Die Flächen bleiben in der jetzigen Nutzung erhalten und ein Verlust der Bodeneigenschaften besteht nicht.

3 Zusätzliche Angaben

3.1 Ausgleich des Eingriffs in Natur und Landschaft

Mit dem Aufhebungsverfahren findet planungsrechtlich kein Eingriff in Natur und Landschaft statt. Das Erfordernis einer Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung ist im vorliegenden Aufhebungsverfahren nicht gegeben.

3.2 Artenschutzrechtliche Vorschriften

Im vorliegenden Aufhebungsverfahren ist eine Prüfung, ob die ökologische Funktion evtl. betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten / evtl. betroffener Pflanzenstandorte von in Anhang IV FFH-Richtlinie aufgeführten Arten oder von europäischen Vogelarten im räumlichen Zusammenhang nicht erforderlich.

Mit der Aufhebung sind keine Störungen, Zerstörungen und anderen Betroffenheiten verbunden.

3.3 Zusammenfassung

Mit der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Wohngebiet 1“ können die zu erwartenden negativen Umwelteinwirkungen auf den Menschen vermieden werden, da die Fläche im Bestand erhalten bleibt.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass mit der Aufhebung des Bebauungsplanes die untersuchten Schutzgüter in ihrem heutigen Zustand verbleiben, es ist keine Verschlechterung zu erwarten. Die planerische Absicht zur Aufhebung des Bebauungsplanes führt zu keiner negativen Entwicklung des Umweltzustandes.

Haftungsausschluss-Mitteilung:

Die Erhebungen im Rahmen der Umweltprüfung, die auch die Überprüfung möglicher Schädigungen von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadengesetzes zum Gegenstand hatten, wurden nach anerkannter Methodik und auf der Grundlage des derzeitigen Kenntnisstandes durchgeführt. Auf der Grundlage der durchgeführten Erhebungen wird davon ausgegangen, dass im Rahmen der Aufhebung des Bebauungsplanes voraussichtlich nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird.

Dessen ungeachtet kann nicht mit letzter Sicherheit die Möglichkeit von Lücken der Umweltprüfung in Bezug auf den Artenschutz ausgeschlossen werden, wenn im Rahmen der Planaufhebung zuvor nicht abschätzbare Eingriffe erfolgen. Weder die Gemeinde noch das mit der Durchführung des Aufhebungsverfahrens beauftragte Planungsbüro können für überraschend bei Planrealisierung auftretende Umweltschädigungen und damit verbundene Einschränkungen oder Zusatzkosten haftbar gemacht werden.